

Sicherheit von Geschoßspielzeug



Endbericht der Schwerpunktaktion A-040-23

März 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung von am österreichischen Markt befindlichem Geschößspielzeug und gefährliche Produkte aus dem Verkehr zu ziehen.

49 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

23 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Elf Proben aufgrund von Sicherheitsmängeln
- Eine Probe wegen Gehalte an Weichmachern (DBP, DEHP und DINP) über dem jeweiligen Grenzwert
- Insgesamt sechs Proben wegen Kennzeichnungsmängeln
- 14 Proben aufgrund einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung

Hintergrundinformation

Gemäß Spielzeugverordnung ist die Form und der Aufbau von Projektilen und die Bewegungsenergie, die diese beim Abschuss durch ein hierfür vorgesehenes Spielzeug entfalten können, so zu wählen, dass für den Benutzer des Spielzeuges oder für Dritte unter der Berücksichtigung der Art des Spielzeuges keine Verletzungsgefahr besteht.

Weiters dürfen Impulsgeräusche und Dauergeräusche dem Gehör von Kindern nicht schaden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 49, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF

- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (EG) Nr. 1907/2006
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 46,9 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	26	53,1	(39 %; 66 %)
beanstandet	23	46,9	(34 %; 61 %)
gesamt	49	100,0	---

Sicherheitsmängel:

Elf Proben wurden aufgrund der Überschreitung des Grenzwertes für den C-bewerteten Emissions-Spitzenschalldruckpegel (LpCpeak) beanstandet. Bei zwei der elf Proben ergab die Risikobewertung ein hohes Risiko und bei den anderen neun Proben wurde das Risiko auf ein „mittleres Risiko“ geschätzt. Damit ist das Spielzeug in der Lage ein Geräusch abzugeben, das das Gehör von Kindern schädigen kann.

Bei einer Probe waren in der Teilprobe „Kunststoff Geschosskappe“ die Weichmacher DBP, DEHP und DINP in einer Menge nachweisbar, die die jeweiligen Grenzwerte der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überschritten. Die Probe war damit zu beanstanden.

Bei der diesjährigen Aktion war keine der eingereichten Proben aufgrund einer zu hohen kinetischen Energie auffällig. Weiters waren keine Saugnäpfe von den Geschossen ablösbar.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Kennzeichnungsmängel:

Insgesamt wurden sechs Proben bezüglich Kennzeichnungsmängel beanstandet.

Bei einer Probe, die eindeutig als Spielzeug einzustufen war, fehlte die CE-Kennzeichnung. Bei drei weiteren Proben waren die aufgedruckten Warnhinweise aufgrund der geringen Größe und/oder der Art der Darstellung (Abstand zwischen den Buchstaben sehr gering) nicht deutlich lesbar. Die fehlende Angabe der Warnhinweise in deutscher Sprache war bei einer weiteren Probe der Grund der Beanstandung. Ein anderes Mal war das Symbol des altersgruppenbezogenen Warnhinweises zu klein gedruckt.

Weichmacher:

Hinsichtlich Weichmacher wurden in einer Probe Grenzwertüberschreitungen für DBP, DEHP und DINP nachgewiesen (siehe Ausführungen Sicherheitsmängel). BBP, DIDP und DNOP war in keiner der eingereichten Proben nachweisbar. DBP und DINP konnten in je einer weiteren Probe festgestellt werden, diese Gehalte lagen jedoch deutlich unter den jeweiligen Grenzwerten.

Abbildung 1 zeigt einen Überblick über die Beanstandungsgründe. Abbildung 2 zeigt einen Vergleich der Ergebnisse der Aktionen aus den Jahren 2007, 2010, 2011, 2012, 2018 und der aktuellen Schwerpunktaktion. Die Gesamt-Beanstandungsquote ist bis 2018 stetig gestiegen und heuer erstmals leicht gesunken, liegt aber dennoch auf einem sehr hohen Niveau. Die Sicherheitsmängel sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen und befinden sich auf einem ähnlichen Niveau wie 2010. Bei der aktuellen und auch bei der vorangegangenen Schwerpunktaktion war keine Probe aufgrund einer Gesundheitsschädlichkeit aus dem Verkehr zu ziehen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

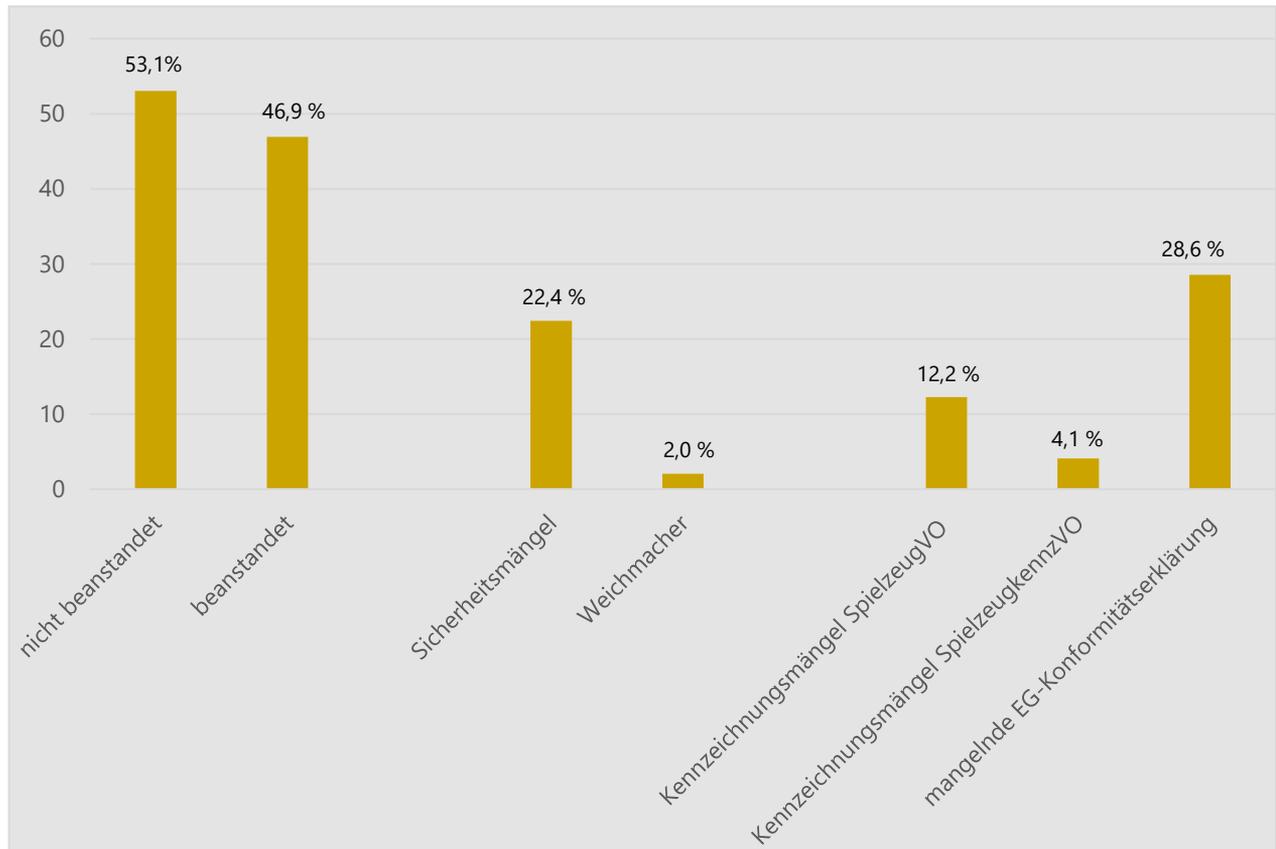


Tabelle 1: Beanstandungsgründe (bezogen auf die Gesamtprobenzahl)

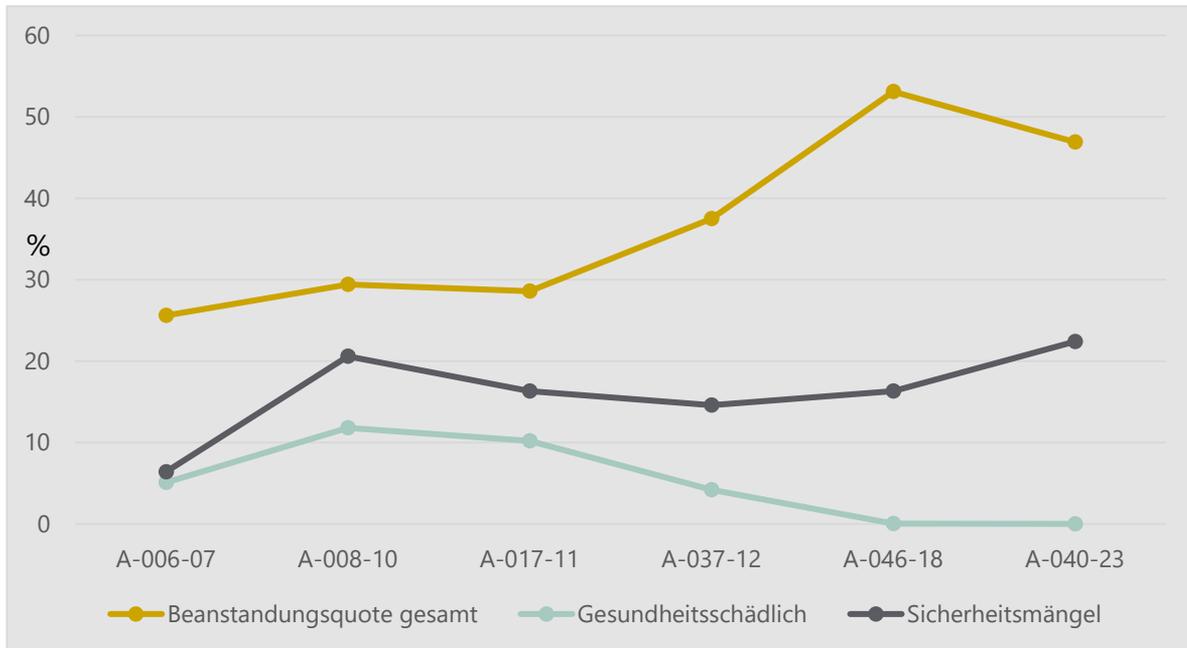


Abbildung 1: Trendanalyse 2007 - 2023